

## Was sind die wesentlichen Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz?

Fachkraft mit  
Berufsausbildung  
*§ 18a AufenthG n.F.*

- Inländische qualifizierte Berufsausbildung oder gleichwertige ausländische Berufsqualifikation
- Befähigung durch erworbene Qualifikation
- Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe
- Konkretes Arbeitsplatzangebot einer qualifizierten Beschäftigung

Fachkraft mit  
akademischer  
Ausbildung  
*§ 18b AufenthG n.F.*

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss
- Befähigung durch Qualifikation
- Verzicht auf Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag
- Konkretes Arbeitsplatzangebot einer qualifizierten Beschäftigung

IT-Spezialisten  
*§ 19c AufenthG  
i.V.m. § 6 BeschV  
n.F.*

- Mindestens drei Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten sieben Jahre
- B1-Deutschkenntnisse
- Gehalt von mind. 4020 Euro pro Monat (Stand 2019, jährliche Anpassung)
- Besuch von durch Bundesagentur für Arbeit vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahmen, nachdem diese den Kenntnisstand der Bewerber überprüft und bestimmt hat

Ausbildung  
Betriebliche  
Berufsbildung &  
berufliche  
Weiterbildung  
§ 16a AufenthG n.F.

- Aufenthaltserlaubnis kann bereits vor Beginn der Ausbildung für berufsbezogenen Sprachkurs erteilt werden;  
Bei qualifizierter Berufsausbildung B1-Sprachkenntnisse erforderlich

Anerkennung  
ausländischer  
Berufsqualifikation  
§ 16d AufenthG n.F.

- Aufenthaltserlaubnis 18 bis maximal 24 Monate
- Mindestens A2-Sprachkenntnisse
- Parallele Beschäftigung als Fachkraft für nicht-reglementierte Berufe möglich

Ausbildungs-  
platzsuche  
§ 17 I AufenthG n.F.

- Bis zu sechs Monate
- 25. Lebensjahr nicht vollendet
- Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt
- B2-Deutschkenntnisse
- Sicherung des Lebensunterhalts

Arbeitsplatzsuche  
für Fachkräfte  
§ 20 AufenthG n.F.

- Fachkraft mit anerkannter Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung
- Aufenthaltserlaubnis bis zu sechs Monate
- Qualifikation für Arbeitsplatz
- Für Fachkräfte mit Berufsausbildung: der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse